

Versorgungsschutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Gas- und Fernwärmeversorgungsanlagen

Eine Beschädigung von Gas-/Fernwärmeversorgungsanlagen führt zu Unterbrechungen der Gas- oder Fernwärmeversorgung. Beschädigungen können Menschenleben gefährden, zu Versorgungsunterbrechungen führen und somit die öffentliche Gas- und Fernwärmeversorgung stören.

Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Es liegt daher im eigenen und allgemeinen Interesse, dass diejenigen, die Erdarbeiten in Nähe von Gas- und Fernwärmeversorgungsanlagen ausführen, dabei äußerste Vorsicht walten lassen, um Beschädigungen zu verhüten.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdischer Gas- und Fernwärmeversorgungseinrichtungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit von Mitarbeitern der Stadtwerke Delitzsch GmbH auf der Baustelle entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

Die jeweils gültigen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch u.a.) und die Forderungen nach DIN 4124, GW 315 sowie DVGW-Arbeitsblätter sind zu beachten.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der Stadtwerke Delitzsch GmbH eine aktuelle Leitungsauskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Gas- und Fernwärmeversorgungseinrichtungen einzuholen. Weitergehende Informationen über andere zuständige Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. Grundstückseigentümer erfragt werden. Der Bauunternehmer hat seine Mitarbeiter auf die mit der Beschädigung von Gas- oder Fernwärmeversorgungsanlagen verbundenen Gefahren hinzuweisen.

Lage und Tiefe der Gasversorgungsleitungen

Die Überdeckung beträgt im Regelfall 0,8m bis 1,0m.

Diese Deckungshöhen können in Ausnahmefällen auch geringer oder größer sein, da sich die Angaben und Pläne auf den Verlegzeitpunkt beziehen und zwischenzeitlich natürliche oder uns nicht angezeigte unbekanntes Niveauänderungen erfolgt sein können.

Erdarbeiten in Nähe von Gas- und Fernwärmeversorgungsleitungen sind nur in Handschachtung auszuführen. Da mit seitlichen Abweichungen der Trasse von der im Plan gekennzeichneten Lage gerechnet werden muss, gelten die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch rechts und links der bezeichneten Trasse. Maschinelle Baugeräte dürfen daher nur in einen solchen Abstand von Leitungen eingesetzt werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind. Geländeregulierungen und Anpassungen des Oberflächenniveaus sind vor Beginn der Arbeiten mit der Stadtwerke Delitzsch GmbH abzustimmen.

Freigelegte Gas- und Fernwärmeversorgungsleitungen sind mit aller Vorsicht abzufangen und vor Beschädigung zu schützen. Schutzrohre sind daher in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern.

Einer grabenlosen Bauweise (z.B. Durchörterung bzw. Bohrspülverfahren) wird von der Stadtwerke Delitzsch GmbH nur nach vorheriger Abstimmung stattgegeben.

Werden bei Tiefbauarbeiten unvermutet Gas- oder Fernwärmeversorgungsleitungen vorgefunden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Betriebsabteilung Gas/Fernwärme der Stadtwerke Delitzsch GmbH zu verständigen.

Mindestabstände

Bei Neuverlegung von Leitungen sind folgende Mindestabstände zu vorhandenen Gasversorgungsleitungen einzuhalten:

- Bei Kreuzungen zwischen Gasleitungen und Kabeln mit Betriebsspannungen über 1kV ist ein Abstand von mindesten 0,20m einzuhalten. Wenn dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Berührung zwischen Gasleitungen und diesen Kabel durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten verhindert werden. Eine Abstimmung ist zwingend erforderlich.
- Bei seitlichen Näherungen ist zwischen Gasleitungen und Kabel über 1kV ein Abstand von 0,40m anzustreben. Ein Abstand von 0,20m soll auch an Engpässen nicht unterschritten werden. Wenn ein Abstand von 0,20m an Engpässen nicht eingehalten werden kann, so muss durch geeignete Maßnahmen eine direkte Berührung zwischen Gasleitungen und Kabel verhindert sein. Eine Abstimmung ist erforderlich.

Schutzstreifen

Die Schutzstreifenbreite richtet sich nach Art und Größe der jeweiligen Anlage wie folgt:

Gasleitungen bis DN 150	von 2m bis 4m
Gasleitungen DN 150 bis DN 300	von 4m bis 6m
Gasleitungen DN 300 bis DN 500	von 6m bis 8m

Die Schutzstreifen dürfen weder überbaut noch eingefriedet werden. Die Lagerung von Materialien, Gerätschaften, Aushub sowie das Abstellen von Container und Bauwagen innerhalb des Schutzstreifens sind nicht gestattet.

Beschädigungen an Versorgungseinrichtungen sind sofort der Stadtwerke Delitzsch GmbH zu melden!

Beschädigungen von Gas- oder Fernwärmeversorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem ständig erreichbaren Störungsdienst der Stadtwerke Delitzsch GmbH zu melden:

Telefon: 034202 / 65-777

Die Arbeiten sind sofort einzustellen und der Gefahrenbereich zu sichern.

Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes bei Gasleitungen

Wenn eine Gasrohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht die Zündgefahr, Funkenbildung ist zu vermeiden, nicht Rauchen, kein Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude sind auf Gaseintritt zu prüfen. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen bedienen.
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotore abstellen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Die Stadtwerke Delitzsch GmbH unverzüglich benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit der Stadtwerke Delitzsch GmbH abstimmen. Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der Stadtwerke Delitzsch GmbH verlassen.

Fachkundige Aufsicht

Armaturen, Straßenkappen, Bauwerke und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Stadtwerke Delitzsch GmbH nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadenfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.